

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Die Eberstädter Weingärtner“

Begrifflichkeiten: Als "Mitglieder" werden im folgenden aktive und passive Mitglieder bezeichnet; "Weingärtner" sind nur die aktiven Mitglieder; "Arbeitsgruppe" sind "Die Eberstädter Weingärtner". Zur besseren Lesbarkeit wird aus rein praktischen Gründen für die gemeinsame Anrede von Damen und Herren die männliche Form verwendet.

Aufgrund der Ermächtigung aus § 8 Nr. 4 der Satzung der Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. in der Fassung vom 24.03.2006, hat die Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe "Die Eberstädter Weingärtner" am 20.09.2006, folgende Geschäftsordnung beschlossen (geändert durch Beschluss vom 30.03.2007 und vom 10.04.2008) – letzte Änderungen in *kursiver Schrift*:

1. Gegenstand und Ziele

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Wiederbelebung des Weinbaus als traditionelle Bodennutzung in der Eberstädter Kulturlandschaft. Unter dieser Zielsetzung legt sie einen Weingarten an und betreibt dessen Pflege und Nutzung.

Die Arbeitsgruppe bemüht sich um die Vertiefung des Wissens um den Wein, über die Geschichte des Weinbaus in Eberstadt und über Themen von Kunst und Kultur in Beziehung dazu.

Durch ihre Themen trägt die Arbeitsgruppe zur Förderung der Gemeinschaft aller Mitglieder des Bürgervereins und der Beziehungen zur Öffentlichkeit bei.

Die Arbeitsgruppe erwartet von ihren Mitgliedern aktive Mitarbeit zur Anpflanzung und Pflege der Reben und zur Einrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage des Weingartens.

Die passive Mitgliedschaft zur Förderung der Gruppe ist ebenso möglich und erwünscht.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Arbeitsgruppe ist Bestandteil des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. und unterliegt dessen jeweils gültiger Satzung. Die Arbeitsgruppe dient wie der Bürgerverein selbst gemeinnützigen Zwecken.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und ihrer Mitglieder berücksichtigt die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere vom Weinbauamt Eltville und von der Stadt Darmstadt gesetzt sind. Darunter fällt auch die Verpflichtung der Weingärtner, bei einer Auflösung der Arbeitsgruppe den Weingarten zu roden und in den Zustand von Ackerland zurück zu versetzen.

3. Grundstück für den Weinanbau und seine Nutzung

Das von der Stadt Darmstadt für den Weingarten bereit gestellte Grundstück wird vom Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. gepachtet und dieser stellt es der Arbeitsgruppe zur Verfügung.

Sämtliche anfallenden Kosten einschließlich der Pacht trägt die Arbeitsgruppe.

Nach Maßgabe der Genehmigung des Weinbauamts Eltville werden auf dem Grundstück maximal 20 optisch voneinander getrennte Parzellen zu je 100 qm mit Reben bepflanzt.

In einer Parzelle übernehmen mehrere Weingärtner in der Regel je eine Reihe Reben sowie die Kosten für deren erstmalige Anpflanzung inkl. Material. Einer der Weingärtner in einer Parzelle wird als Parzellenbetreuer der Vertragspartner des Bürgervereins und des Weinbauamts.

Anlage und Erhaltung der Freiflächen und Umzäunung erfolgt in Gemeinschaftsarbeit und wird von

allen Weingärtnern getragen.

4. Organe der Arbeitsgruppe und Aufgaben der Personen

Vorstand der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus:

- a. einem Vorsitzenden, der gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. wird.
- b. einem Stellvertreter
- c. einem Beisitzer
- d. Mitgliedern des Vorstandes für bestimmte Aufgaben:
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter Wein- und Gartenbau
 - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Die Aufgaben des Rechners werden von dem Schatzmeister des Bürgervereins wahrgenommen. Das Konto der Arbeitsgruppe wird getrennt vom Konto des Bürgervereins geführt. Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand der Arbeitsgruppe.

Parzellenbetreuer und ihre Aufgabe

Die Parzellenbetreuer werden vom Vorstand benannt. Das geschieht einvernehmlich mit den Weingärtnern der Parzelle und dem Arbeitskreis Parzellenbetreuer.

Die Parzellenbetreuer sind aktive Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. und dem Weinbauamt Eltville die Verantwortung für die Parzelle tragen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung aller Vorschriften und die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten durch die Weingärtner. Diesen gegenüber ist der Parzellenbetreuer weisungsberechtigt.

Arbeitskreis Parzellenbetreuer

Die Planung und Vergabe bzw. Anordnung aller Maßnahmen zur Errichtung der Gemeinschaftsanlage und ihrer Unterhaltung, sowie zur Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag.

Dazu stehen ihm neben den Mitgliedern des Vorstandes die Parzellenbetreuer zur Seite, deren Arbeitskreissitzungen er einberuft und leitet.

Versammlung der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe geleitet. Die Regelungen über die Mitgliederversammlung in der Satzung des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. gelten entsprechend.

5. Rahmenbedingungen, Verfahrens- und Entscheidungsregeln

Der Erfolg der Arbeitsgruppe hängt entscheidend davon ab, dass sowohl Gemeinschaftsaufgaben als auch Verpflichtungen der Weingärtner für alle koordiniert, geplant und entschieden sowie zuverlässig ausgeführt werden.

Dies zu erreichen und abzusichern dienen die folgenden Entscheidungs- und Arbeitsregeln:

Alle erforderlichen Mittel für Anlage und Betrieb des Weingartens und zur Weinherstellung müssen

von der Arbeitsgruppe selbst aufgebracht bzw. beschafft werden.

Der Vorstand entscheidet in laufenden Angelegenheiten, die über den normalen Betrieb hinausgehen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, bedürfen des vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Jeder Weingärtner ist zur ordnungsgemäßen Pflege seiner Reben verpflichtet. Unabhängig davon verpflichtet sich jedes Mitglied zur Mitwirkung an Gemeinschaftsarbeit in erforderlichem Umfang.

Das Pflege- und Entwicklungsprogramm wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauf folgende Jahr beraten und beschlossen. Um die Vorgaben aus deren Beschlüssen zu umzusetzen, muß sich jeder Weingärtner zu gleichen Anteilen und nach Maßgabe der Terminierung der Arbeiten nach Einladung durch den Vorstand beteiligen.

Bei Nichterfüllung dieser Arbeitsverpflichtungen wird dem betreffenden Weingärtner durch den Vorstand eine Mahnung ausgesprochen. Der Vorstand kann 15,00 € je nicht geleisteter Stunde als Ausgleich zu Gunsten der Arbeitsgruppe fordern.

Die nachhaltige Nichterfüllung von Aufgaben, zu denen ein Weingärtner verpflichtet ist, kann zum Ausschluss aus der Arbeitsgruppe führen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands. Auf § 3, Ziff.8, c der Satzung des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. wird verwiesen. Ausgeschlossene Mitglieder müssen die übernommenen Reben nach Maßgabe der Regelungen unter 6. an die Arbeitsgruppe zurückgeben.

6. Erwerb und Rückgabe von Reben

Ein Weingärtner erwirbt in einer Parzelle in der Regel eine Reihe mit Reben (Rebzeile) zur Pflege (Pflegeeinheit).

Sind Rebzeilen frei, kann der Vorstand die Vergabe einer weiteren Rebzeile an interessierte Weingärtner entscheiden.

Pro Rebe ist vor der Pflanzung bzw. bei deren Erwerb ein Betrag zu entrichten, der die Kosten für Rebstock, Stichel, Anker, Draht abdeckt.

Das Ausfallrisiko neugepflanzter Reben, sowie Schäden durch Fremdeinwirkung trägt die Arbeitsgruppe.

Jeder Weingärtner kann seine Rebzeile wieder zurückgeben. Er kann die Rebzeile im Einvernehmen mit dem Vorstand an andere Mitglieder der Arbeitsgruppe oder an außenstehende Personen übergeben, wenn diese zuvor der Arbeitsgruppe beigetreten sind. Bei Übernahme der Rebzeile durch den Nachfolger kann er den Ersatz der bei Übernahme gezahlten einmaligen Kosten für die Anpflanzung seiner Rebzeile verlangen (derzeit 10 € pro Rebe inkl. Material). Der Weingärtner kann die Rebzeile aber auch direkt an die Arbeitsgruppe zurückgeben. In diesem Fall findet keine Erstattung der Kosten statt.

Beim Tod eines Weingärtners fallen die Reben ohne Vergütung an die Arbeitsgruppe zurück, wenn kein Angehöriger des verstorbenen Mitglieds die Nachfolge als Weingärtner antritt.

7. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Beiträge an den Eberstädter Bürgerverein von 1980 e.V.

Zwingende Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe ist die Mitgliedschaft im Eberstädter Bürgerverein von 1980 e.V.; die Beiträge für diese Mitgliedschaft ergeben sich aus dessen jeweils gültiger Beitragsordnung.

Beiträge an die Arbeitsgruppe "Die Eberstädter Weingärtner"

Zur Anlage des Weingartens, dessen Unterhaltung und für die Weinherstellung sind finanzielle Mittel

erforderlich. Deshalb ist der Eintritt eines Weingärtners in die Arbeitsgruppe verbunden mit einer

Aufnahmegebühr von € 100,00

Diese wird nicht zurückerstattet.

Für den Erwerb einer Rebe mit Zubehör sind zu entrichten € 10,00

Zur Deckung der weiteren laufenden Kosten des Weingartens dient ein jährlicher Kostenbeitrag, der nach Bedarf gemeinsam festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der übernommenen Reben auf die einzelnen Weingärtner umgelegt wird.

Passive Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Die Ausgestaltung dieses Förderbeitrags ist bei Bedarf noch festzulegen.

Fällige Beträge werden per Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.

8. Ertrag, Ausbau und Verwendung der Ernte

Der Termin der Weinlese wird vom Vorstand festgelegt.

Die Weingärtner verpflichten sich zur vollständigen Ablieferung der Ernte zum gemeinsamen Ausbau in vereinseigenen Gärbehältern und zur Vergabe des Ausbaus, der Abfüllung und der Etikettierung an einen professionellen Weinbaubetrieb.

Das Jahrgangsetikett wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen von der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Eberstädter Bürgervereins von 1980 e.V. festgelegt. Eine Abbildung der Geibel'sche Schmiede ohne geographischen Bezug soll sich auf dem Etikett wiederfinden.

Die erzeugte Menge Wein wird an die Weingärtner im Verhältnis zur Anzahl der übernommenen Reben verteilt. Sortenanteile und weitere Modalitäten werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Inverkehrbringen des erzeugten Weins ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit aufgrund des Deutschen Weingesetzes darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Darmstadt-Eberstadt,

Darmstadt-Eberstadt,

Eberstädter Bürgerverein von 1980 e.V.
durch den 1. Vorsitzenden
Wolfgang Wagner-Noltemeier,

"Die Eberstädter Weingärtner"
durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
Hans Gerhard Knöll